

Zeven, 23.12.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/084/2021-26	
Beratungsfolge		Termin	
Samtgemeindeausschuss		08.09.2022	

TOP: Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Schiedspersonen

Anlagen:

Sachverhalt/Begründung:

Gem. [§ 44 Abs. 2 NKomVG](#) kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Eine monatliche Aufwandsentschädigung oder die Erstattung von Wegstreckenentschädigungen, Telefonkosten u.a. im Rahmen von Schlichtungsangelegenheiten, welche nicht einem formellen Schlichtungsverfahren zugeordnet werden können, wird bis dato im Schiedsamtbezirk der Samtgemeinde Zeven nicht gezahlt.

Die Tätigkeit der Schiedsperson setzt eine sehr hohe Einsatzbereitschaft und Umsicht bei der Ausübung dieser sensiblen Tätigkeit voraus. Die Einführung einer monatlichen Aufwandsentschädigung ist angesichts der verantwortungsvollen Aufgaben, welche die Schiedsperson wahrnimmt und im interkommunalen Vergleich geboten. Die Schiedsperson leistet durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag für ein konfliktfreies Zusammenleben in der Samtgemeinde und entlastet die Amtsgerichte. Die Bedeutung der Schiedsstellen zeigt sich unter anderem darin, dass seit dem Jahr 2000 bei bestimmten Nachbarschaftsstreitigkeiten eine Zivilklageerhebung vor dem Amtsgericht erst dann zulässig ist, wenn die Parteien vorher versucht haben, sich in einem Schlichtungsverfahren zu einigen. Auch bei vielen kleineren Straftaten muss der "Verletzte" zunächst versuchen, sich mit dem "Beschuldigten" außergerichtlich zu versöhnen, ehe er Privatklage vor dem Strafgericht erheben kann. Für diesen in der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneversuch ist das Schiedsamt ebenfalls die zuständige Stelle.

Neben der Durchführung von Schlichtungsverfahren stehen die Schiedsleute den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde jederzeit schriftlich, fernmündlich und per E-Mail als Ansprechpartner zur Verfügung. Durch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung würde gewährleistet werden können, dass die entstandenen Aufwendungen der Schiedsleute ausgeglichen und dabei eine Vereinfachung in der Verwaltungspraxis der Erstattungen erreicht werden könnte.

Ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, ist von den jeweiligen Gemeinden in einer Entschädigungssatzung zu regeln. Diese Möglichkeit wird in Niedersachsen sehr unterschiedlich angewandt. So ergibt sich bei einer stichprobenartigen Recherche bei verschiedenen Gemeinden eine Spanne zwischen 0,00 € und 105,00 € im Monat.

Um dieses wichtige Ehrenamt zu stärken wird vorgeschlagen, der Schiedsperson und ihrer Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sollte die Größe des Zuständigkeitsgebietes des Schiedsamtes der Samtgemeinde Zeven und dessen Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen Kosten in Höhe von 1.200 € p.a..

Haushaltsmittel sind ab 2023 einzuplanen bei Produkt 11110, Konto 442100.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat bei der anstehenden Überarbeitung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven die Aufnahme der ehrenamtlichen Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson mit folgendem Wortlaut:

§ __ Entschädigung der Schiedsperson

Der Schiedsperson und der stv. Schiedsperson der Samtgemeinde Zeven werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Schiedsperson | 75,00 € |
| b) stellvertretende Schiedsperson | 25,00 € |

Unbenommen von der Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist sowohl die Kostenübernahme durch die Kommune aus Gründen der Erst-, Fort-, und Weiterbildung der Schiedspersonen als auch die Zahlung einer Amtsraumentschädigung bei Nutzung eigener Räumlichkeiten für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1				SGBGM	